

Liestal, 29. Januar 2018/lw

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2017/612
Motion	von Peter Riebli
Titel:	Sozialhilfe: Motivation statt Repression
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Forderung der Motion

Der Motionär will, dass die Sozialhilfe so angepasst wird, dass lediglich das Existenzminimum gemäss Art. 12 Bundesverfassung (BV, SR 101) gewährleistet wird. Gemäss § 18 Abs. 5 Sozialhilfeverordnung (SHG, SGS 850.11) sind dies CHF 300.- pro Person und Monat. Integrationswillige, motivierte und engagierte Personen sollen stufenweise Motivationsentschädigungen bis maximal zum heutigen Grundbedarf (bspw. Einzelperson CHF 986.-) erhalten.

2. Begründung Ablehnung

Der Titel der Motion ist gut gewählt: wer kann schon gegen Motivation und für Repression sein. In der Sache aber geht der Vorstoss fehl.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Motivationszulage in der Sozialhilfe vom Landrat erst per 2014 abgeschafft. Zu unklar waren Nutzen und Wirksamkeit der Zulage. Auch wollte der Landrat die Kosten senken.

Vielmehr hat der Landrat 2014 den Grundsatz von „Fordern und Fördern“ eingeführt. Es ist dementsprechend nicht ersichtlich, weshalb jemand, der an einem von der Gemeinde bezahlten Integrationsprogramm teilnimmt, das in seinem Interesse ist, zusätzlich zur Sozialhilfe noch eine Zulage erhalten soll.

Eine erneute Einführung von Motivationszulagen wird deshalb von den Gemeinden mehrheitlich nicht gewünscht, zumal sie nicht kostensenkend eingeführt werden könnten. Vielmehr müssten sie zum heutigen Grundbedarf hinzugerechnet werden und würden somit zu höheren Kosten führen. Denn eine Kürzung des Grundbedarfs auf das Existenzminimum über eine längere Zeit ist nicht im Sinne von Art. 12 BV. Die Gewährung des Existenzminimums garantiert das nackte Überleben zwecks Vermeidung einer Bettelarmut: ein menschwürdiges Leben muss aber durch die Sozialhilfe garantiert werden. Dies bestätigte das Bundesgericht u.a. am 21. August 2012 (BGE 138 V 310 E. 2. 1.).

Motivation als Mitwirkungspflicht

Motivation ist eine schwierig messbare Grösse. Erst recht wenn sie noch rechtlich objektivierbar verankert werden muss. Sie lässt sich unterscheiden nach intrinsischen und extrinsischen Beweggründen. Die intrinsische Motivation bezeichnet Neigungen und innere Anreize einer Person. Die extrinsischen Beweggründe richten sich nach äusseren Gegebenheiten, zum Beispiel Erarbeitung von Vorteilen oder Vermeidung von Nachteilen.

Der Forderung der Motion wird heute bereits mit der Mitwirkungspflicht, vergleichbar mit extrinsi-

scher Motivation, Rechnung getragen (§ 11 Sozialhilfegesetz [SHG], SGS 850); wenn auch im umgekehrten Sinn: Erfüllt eine sozialhilfebeziehende Person ihre Auflagen nicht und zeigt sich nicht kooperativ, bestehen Sanktionsmöglichkeiten. So kann der Grundbedarf um 30% und in einem weiteren Schritt befristet bis maximal zur Nothilfe gekürzt werden. Damit können unkooperative, nicht motivierte und renitente Personen sanktioniert werden.

Dem Regierungsrat ist zudem - entgegen der Annahme des Motionärs - nicht bekannt, dass die unentgeltliche Rechtspflege (die ohnehin kaum gewährt wird) zu einer Flut von Einsprachen führt und die Gemeinden deshalb von Sanktionen absehen. Das Gegenteil ist der Fall: Die Gemeinden zögern nicht, Sanktionen zu verhängen. Zudem entziehen sie, sofern angezeigt, einer Einsprache die aufschiebende Wirkung, weshalb die Sanktion auch vollzogen werden kann.

Auch haben die beim Regierungsrat eingegangenen Beschwerden von 2016 bis 2017 abgenommen: 2016 sind 55 Beschwerden beim Regierungsrat eingegangen, d.h. in 1% der 5'019 Sozialhilfefälle wurde Beschwerde eingereicht. Sieben davon wurden ans Kantonsgericht weitergezogen. 2017 sind 42 Beschwerden eingegangen, also in weniger als 1% aller Fälle wurden Beschwerden eingereicht, und nur in fünf Fällen wurden sie ans Kantonsgericht weitergezogen.

Kinder betroffen

Etwa ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind Kinder unter 18 Jahren. Nicht zu vergessen ist, dass auch sie von einer Sozialhilferegelung wie in der Motion vorgeschlagen wird, betroffen wären. Denn Sozialhilfe wird nach Haushaltsgrösse ausgerichtet. Kinder wären also direkt mitbetroffen bzw. bestraft durch das Verhalten der Eltern, wenn der Vater oder die Mutter keine Zulage erhalten würde. Die ohnehin nicht einfachen Lebensbedingungen dieser Kinder würden dadurch noch erschwert.

Rechtliche Fragen und administrativer Aufwand

Des Weiteren wirft eine Umkehrung des Berechnungsprinzips des Grundbedarfs, sprich die Auszahlung eines Existenzminimums mit Option auf Erhöhung bei hoher Motivation, rechtliche Fragen auf:

- Wie würde Motivation rechtlich objektiv festgelegt und überprüfbar gemacht?
- Wie müsste die von der Motion gewünschte stufenweise Erhöhung ausgestaltet werden?
- Wie würde eine unterschiedliche Handhabung der Auszahlung von Motivationszulagen in den Gemeinden vermieden?
- Ist eine Berechnung des Grundbedarfs gemäss Motion mit dem Gleichstellungs-, Diskriminierungs- und Willkürverbot vereinbar?

Sicher ist, dass im Falle einer solchen Regelung der administrative Aufwand in der Rechtsanwendung erhöht und nicht verringert wird und keine Kostensenkung eintritt. Zudem wird es zu rechtlichen Schwierigkeiten kommen. Denn die Motivation müsste objektiv gemessen, dokumentiert, festgestellt und kommuniziert werden. Schlussendlich müsste die Auszahlung bzw. Nichtauszahlung der Zulage sowie deren Höhe verfügt werden. Das sind alles aufwendige Verfahrensschritte. Dabei muss auch mit Einsprachen gerechnet werden. Selbst bei einem positiven Entscheid kann eine Person Einsprache erheben. Etwa dann, wenn ihr nicht die volle Zulage gewährt wird, zumal die Motion eine stufenweise Erhöhung des Grundbedarfs verlangt.

Der Regierungsrat hat zudem per Januar 2016 den Grundbedarf bereits gekürzt (bspw. Einzelperson von CHF 1'077.- auf CHF 986.-). Dies garantiert eine menschenwürdige Existenz.

So hat denn auch der Vorstand der Konferenz der Schweizerischen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK), unter dessen Schirmherrschaft die SKOS-Richtlinien stehen, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass das Ziel einer weitgehenden Harmonisierung der Sozialhilfe in der Schweiz erfüllt ist: Alle Kantone richten den Grundbedarf gemäss SKOS-Ansätzen aus. Nur in einem Kanton liegt der Grundbedarf darüber und in drei Kantonen knapp darunter (vgl. [Medienmit-](#)

[teilung SODK](#) vom 22. Januar 2018).

Aus fachlicher Sicht gibt es deshalb keinen Anlass, den Grundbedarf auf CHF 300.- zu senken, als „Standard“ zu definieren und mit einem Zulagensystem zu verknüpfen. Eine solche Regelung würde einer Kontrolle durch die Gerichte kaum standhalten. Zudem würde dies zu Armut bei den bedürftigen Personen und Familien führen. Dies mit negativen gesellschaftspolitischen Auswirkungen.

3. Antrag

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe lehnt der Regierungsrat die Motion ab; ebenfalls eine Umwandlung in ein Postulat.